

EINWOHNERGEMEINDE
ARNI BE

**Weisungen für die Benützung von Schulräumen, Turnhalle
und Aussenanlage durch Vereine und andere Organisatio-
nen inkl. Gebührentarif für die Benützung von Räumen der
Gemeinde Arni BE**

Weisungen

Für die Benützung von Schulräumen, Turnhalle und Aussenanlagen der Gemeinde Arni durch Vereine und andere Organisationen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

- 1 Die Benützung von Schulräumen, Turnhalle und Aussenanlagen ausserhalb der Schule bedarf der Bewilligung der Gemeindeverwaltung.

Über Benützungsgesuche wird nach Anhörung der Schulleitung und der Hauswartin/des Hauswartes entschieden. Gegen den Entscheid kann an den Gemeinderat rekurriert werden. Dieser entscheidet endgültig.

Auf Beginn jedes Schuljahres wird ein Belegungsplan erstellt.

Zuteilungskriterien

- 2 Priorität für alle Schulräume hat die Schule. Schulräume, Turnhalle und Aussenanlagen können während der schulfreien Zeit an Vereine und andere Organisationen vermietet werden.
- 3 Bei der Zuteilung werden in erster Linie ortsansässige Vereine und Organisationen berücksichtigt. Jeder Verein oder jede Organisation hat grundsätzlich Anrecht auf eine Benützungseinheit pro Woche. Ist die Halle so nicht vollständig belegt, können dem gleichen Verein oder der gleichen Organisation weitere Benützungseinheiten bewilligt werden. Ein Entscheid kann beim Gemeinderat angefochten werden. Vereine und Organisation, welche den Jugendsport oder das kulturelle Leben fördern, haben bei der Zuteilung Vorrang.
- 4 Für Veranstaltungen, die nicht im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen (auf Werbung oder Erwerb ausgerichtete Veranstaltungen, Sportunterricht zu Erwerbszwecken, Ausstellungen mit Verkauf oder Verkaufszwecken, usw.) wird die Zuteilung von Fall zu Fall festgelegt.

Zeitliche Zuteilung

- 5 Die zeitliche Zuteilung wird den Benützern schriftlich mitgeteilt. Änderungen bleiben vorbehalten. Zugeteilte Räume dürfen jeweils frühestens 15 Minuten vor der bewilligten Zeit betreten werden. Nach Ablauf der bewilligten Zeit müssen die Schulanlagen spätestens

nach 15 Minuten jedenfalls bis spätestens 22.00 Uhr verlassen werden.

- | | | |
|---|---|---|
| Sperrzeiten | 6 | Während den Weihnachtsferien und an gesetzlichen Feiertagen bleiben Schulhaus und Turnhalle geschlossen. Weitere Sperrzeiten (Reinigung, Schonung Aussenanlage) werden mittels Anschlag durch die Hauswartin/den Hauswart rechtzeitig bekanntgegeben. |
| Aussenanlagen | 7 | Die Aussenanlagen (ohne Geräte) stehen der Bevölkerung ausserhalb der Schulzeit und ausser der angeordneten Sperrzeiten unter Vorbehalt der Benützung durch Vereine oder andere Organisationen zur Verfügung: Schüler/innen bis 21.00 Uhr, Erwachsene bis 22.00 Uhr |
| Gesuche | 8 | Gesuche für unregelmässige Benützungen sind schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin, an die Gemeindeverwaltung zu richten. |
| Orientierung Schulleitung und Hauswart/in | 9 | Die Schulleitung und die Hauswartin/der Hauswart werden durch die Gemeindeverwaltung schriftlich über die Belegung von Schulräumen und Sportanlagen orientiert. |

Schliessung der Schulanlagen

Art. 2

- | | | |
|---------------------|---|--|
| Werktage | 1 | Die Schulanlagen werden an Werktagen nach Schulschluss durch den Hauswart geschlossen. |
| Samstag und Sonntag | 2 | An Samstagen und Sonntagen bleiben die Schulräume geschlossen. |

Weisungen an die Benützer

Art. 3

- | | | |
|-------------------|---|---|
| Sorgfalt, Ordnung | 1 | Zugeteilte Räume und Anlagen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. |
| | 2 | Mobiliar und Geräte sind nach dem Gebrauch ordnungsgemäss wegzuräumen. Die Schränke sind abzuschliessen. Die Räume und Anlagen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Zusätzliche Hauswarkosten werden gemäss Tarif in Rechnung gestellt. |
| Reinigung | 3 | Die Räume müssen gleich sauber zurückgegeben werden, wie sie übernommen worden sind. |

- | | | |
|-------------------------------|---|--|
| Verantwortung | 4 | Benützer der Anlage haben eine verantwortliche Person und eine Stellvertretung dieser zu bestimmen und diese der Gemeindeverwaltung namentlich bekannt zu geben. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume und Aussenanlagen als erste zu betreten und als letzte zu verlassen. Sie sind für das ordnungsgemässe Benützen und Verlassen der Anlagen und gegebenenfalls das Öffnen und Schliessen verantwortlich. Wechsel der verantwortlichen Person oder der Stellvertretung sind der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen namentlich zu melden. |
| Möbiliar, Geräte und Material | 5 | Bei Übungen mit schweren Geräten sind schützende Unterlagen zu verwenden. Möbiliar und Geräte sind beim Verschieben zu tragen. Die für den Innenbereich bestimmten Geräte (z.B. Sprungmatten) dürfen nicht ins Freie genommen werden. Die Schulleitung kann schuleigenes Material zur Benützung freigeben. In Geräteraum ist das Spielen und Turnen auf den dort stehenden Geräten verboten. |
| Schlüssel | 6 | Werden den Benützern Schlüssel für einzelne Räume ausgehändigt, ist die verantwortliche Person oder deren Stellvertretung für deren Verwendung verantwortlich. Die Türen der benützten Räume sind abzuschliessen, die Fenster zu schliessen, die Wasserhähne sind zuzudrehen und die Beleuchtungskörper auszuschalten. |
| Betreten Turnhalle | 6 | Die Turnhalle darf nur mit sauberen, trockenen und nicht färbenden Turnschuhen oder barfuss sowie in Anwesenheit der verantwortlichen Person oder deren Stellvertreter betreten werden. Davon ausgenommen sind Festanlässe. |
| Spiele | 7 | Das Spielen mit schmutzigen oder nassen Bällen ist in der Halle verboten.

Im Fussball sind einfache Kombinationsübungen gestattet. Das Schusstraining ist im Freien durchzuführen.

Die Verwendung von Klebmassen ist verboten. Im Widerhandlungsfall werden die daraus entstehenden Reinigungskosten dem fehlbaren Verein in Rechnung gestellt. |
| Betreten Rasenplätze | 8 | Mit Ausnahme des Fussballplatzes dürfen die Rasen- und Hartplätze nur mit Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Stollen-, Nocken- und Stachelschuhe sind verboten. Die Schulkommission kann für offizielle |

Wettkämpfe und in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Hauswartin/der Hauswart ist verpflichtet, bei Regenwetter oder aufgeweichtem Boden, die Rasenflächen zu sperren. Das Betreten ist bei entsprechender Signalisation verboten. Im Zweifelsfall entscheidet die Hauswartin/der Hauswart.

Rauch- und
Alkoholverbot

9 Das Rauchen ist in allen Schulanlagen untersagt. Das Trinken von Alkohol ist ebenfalls in allen Schulanlagen untersagt. Ausnahmen bei bewilligten Festanlässen.

Parkplätze für
Fahrräder und Mopeds

10 Fahrräder und Mopeds sind auf den eigens dafür bereitstehenden Abstellplätzen zu parkieren.

Fundgegenstände

11 Fundgegenstände sind unverzüglich der Hauswartin/dem Hauswart abzugeben.

Haftung Art. 4

Unfall, Diebstahl,
Schäden

1 Für das Vereinsmobiliar sowie bei Unfällen und Diebstählen lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde für Schäden am Mietobjekt, an dessen Einrichtungen und am schuleigenen Mobiliar und Material. Schäden aller Art sind sofort der Hauswartin/dem Hauswart zu melden.

Tarifordnung Art. 5

Tarif

1 Der Gemeinderat erlässt eine Tarifordnung für die Benutzung der Schulanlagen und weitere Räume der Gemeinde Arni BE.

2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen bewilligen.

Verschiedenes Art. 6

Änderungen

1 Änderungen dieser Weisungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Entzug der Bewilligung

2 Widerhandlungen gegen diese Weisungen oder Nichtbefolgen von Anordnungen der Hauswartin/des Hauswartes werden mit einer Verwarnung, im Wiederholungsfall mit dem Entzug der Bewilligung geahndet.

Streitfrage

3 Gegen Entzug der Bewilligung kann beim Gemeinderat Rekurs eingereicht werden. Dieser entscheidet

endgültig. Desgleichen über alle, sich im Zusammenhang mit vorstehenden Weisungen ergebenden Streitfragen.

Inkrafttreten

Art. 7

- 1 Diese Weisungen wurden durch den Gemeinderat am 12. Dezember 2022 genehmigt und treten per 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Weisungen.

Arni, 13. Dezember 2022

GEMEINDERAT ARNI

Der Gemeindepräsident

sig.

Simon Liechti

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Stephanie Harvey

Tarife für die Benützung der Schulanlagen und weitere Räume der Gemeinde Arni BE

1. Regelmässige Belegung durch Gruppen und Organisationen (inkl. Garderobe/Dusche)

a) Erwachsene		Einheimische*	Auswärtige	
1 Jahr	1 Stunde/Woche	Gratis	CHF	250.00
	1 Doppelstunde/Woche	Gratis	CHF	400.00
½ Jahr	1 Stunde/Woche	Gratis	CHF	150.00
	1 Doppelstunde/Woche	Gratis	CHF	200.00
1 Quartal	1 Stunde/Woche	Gratis	CHF	100.00
	1 Doppelstunde/Woche	Gratis	CHF	140.00
b) Jugendliche von 16 bis 20 Jahren				
1 Jahr	1 Stunde/Woche	Gratis	CHF	125.00
	1 Doppelstunde/Woche	Gratis	CHF	200.00
½ Jahr	1 Stunde/Woche	Gratis	CHF	75.00
	1 Doppelstunde/Woche	Gratis	CHF	100.00
1 Quartal	1 Stunde/Woche	Gratis	CHF	70.00
	1 Doppelstunde/Woche	Gratis	CHF	100.00
c) Schulkinder		Gratis		

*Alle Vereine mit Sitz in Arni oder Biglen und einheimische Gruppen und Organisationen

2. Trainingslager (inkl. Dusche, WC, ohne Übernachtung ZSA)

Junioren	CHF	200.00
Erwachsene	CHF	300.00

3. Benützung der Garderoben und Duschen (separate Benützung)

Pauschal pro Benützung inkl. Reinigung	CHF	60.00
--	-----	-------

4. Nur Aussenanlage

Gratis

5. Benützung von Bühne

Wird bei einem Anlass die Bühne benützt, wird pro Bereitstellung der Bühne ein Zuschlag von CHF 80.00 in Rechnung gestellt.

6. Kurse und Veranstaltungen von Vereinen/Institutionen

(mit Festwirtschaft ohne kommerziellen Zweck)

Samstag/Sonntag oder ausserhalb der Schulzeit

Halle, Aussenanlage inkl. Hauswart:

	1. Tag	2. Tag
Auswärtige Veranstalter	CHF 300.00	CHF 250.00
Einheimische Veranstalter	CHF 200.00	CHF 150.00

(alle Vereine mit Sitz in Arni und Biglen)

Jeder zusätzliche Tag wird mit CHF 150.00 in Rechnung gestellt.

7. Bar- und Discoververanstaltungen (nur für einheimische Veranstalter)

Pro Wochenende CHF 1'000.00

8. Veranstaltungen mit Festwirtschaft mit kommerziellem Zweck

	1. Tag	2. Tag
Auswärtige Veranstalter	CHF 500.00	CHF 400.00
Einheimische Veranstalter	CHF 300.00	CHF 200.00

(alle Vereine mit Sitz in Arni und Biglen sowie einheimische Gruppen und Organisationen)

Jeder zusätzliche Tag wird mit CHF 200.00 zu der Tagespauschale in Rechnung gestellt.

9. Privatanlässe

Wie z. B. Familienfeste, Geburtstagsfeier, Hochzeitsfeiern etc. (inkl. Hauswart)

Mehrzweckhalle Einheimische	1 Tag	CHF 200.00
Mehrzweckhalle Auswärtige	1 Tag	CHF 300.00
Pausenhalle	Pauschal	CHF 50.00

10. Sitzungszimmer/Saal Gemeindehaus

Auswärtige Benützer (nicht regelmässig)
pauschal, inkl. Hauswart CHF 100.00

Regelmässige Benützung Saal Gemeindehaus:
Tarif wie Punkt 1 Regelmässige Belegung

11. Zivilschutzanlage

Übernachtung pro Person und Nacht CHF 5.00

12. Bemerkungen

- a) Ausserordentlicher Aufwand
Ausserordentlicher Aufwand der Hauswartin/des Hauswartes, welcher nicht direkt im Zusammenhang mit der Übernahme und Abgabe der Anlage besteht (zusätzlicher Reinigungsaufwand usw.), wird mit CHF 80.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.
- b) Tarifänderungen, Gratisbelegung
In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin von den vorgenannten Ansätzen abweichen.
- c) Inkasso
Das Inkasso der Gebühren besorgt die Finanzverwaltung Arni.

Dieser Tarif ersetzt alle bisherigen Tarife und ist ab 1. Januar 2023 gültig.